

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

59 (9.10.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 9. October 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 59857. B. Vornahme von Materialtransporten.	Nr. 59451. B. Güterbeförderungsvorschriften für den Winterdienst 1882/83.
Nr. 60024. B. Winterfahrplan 1882/83.	Nr. 59485. B. Deutsch-Italienischer Verkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 59124. B. Billetverkauf in Gasthöfen.	Nr. 59566. B. Main-Neckarbahn-Württemberg. Verkehr.
Nr. 59286. B. Hessisch-Badischer Verkehr.	Nr. 59605. B. Westdeutscher Verband.
Nr. 59309. B. Verkehr nach Oldenburg.	Nr. 59728. B. Mitteldeutscher Verband.
Nr. 59377. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.	Nr. 59851. B. Westdeutscher Verband.
	Nr. 59853. B. Mitteldeutscher Verband.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 59857. B. Die Vornahme von Materialtransporten, hier die Instruction für die Bahn- und Weichenwärter betreffend.

Zu Uebereinstimmung mit der diesseitigen Verfügung vom 17. November 1878 Nr. 71310. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 56) erhält Absatz 1 des §. 29 der Instruction für die Bahn- und Weichenwärter hinter dem Worte „Vorarbeiters“ den Zusatz: „welche bei Tag mit einer Signalflagge, bei Nacht mit einer Signallaterne versehen sein müssen.“ Den gleichen Zusatz erhält auch auf Seite 62 der Instruction über die Leitung des Eisenbahnfahrdienstes §. 39 erste Alinea hinter dem Worte „Vorarbeiter“.

Die zur Ergänzung der beiden Instructionen erforderlichen Deckblätter werden den Bezirksstellen k. H. zugehen.

Karlsruhe, den 7. October 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 60024. B. Den Winterfahrplan 1882/83 betreffend.

Mit dem 15. October l. J. beginnt der Winterdienst auf den Großh. Badischen Eisenbahnen.

Die neuen Fahrpläne für den Dienstgebrauch und zwar sowohl die für die Instruierung des

gesamten Personals bestimmten Dienstfahrpläne in graphischer und tabellarischer Form, als auch die zum Anschlag in den Vorhallen und Wartesälen zc. der Stationen erforderlichen Plakatsfahrpläne werden durch das Cursbureau abgegeben werden.

Von den Plakatsfahrplänen werden die Stationen überdies auf Verlangen von der betreffenden Verlagsbuchhandlung (Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung dahier) eine entsprechende Anzahl Exemplare zum Verkauf an das Publikum zugestellt erhalten.

Ueber die Diensttheilung des Fahrpersonals, der Zugsausrüstungen und der Locomotiven ergeht besondere Verfügung.

Karlsruhe, den 7. October 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 59124. B. Unter Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 27442. B. v. l. J. — Verordnungs-Blatt Seite 87 — wird bekannt gegeben, daß die im Gasthof zum Schweizerhof in Neuhausen errichtete Billetverkaufsstelle auf die Dauer der Wintermonate geschlossen worden ist.

Güterverkehr.

Nr. 59286. B. Auf Seite 65 des III. Nachtrags zum 9. Süddeutschen Tarifhefte sind unter VII Ausnahmetarif Nr. 3 mit Gültigkeit vom 1. October d. J. die folgenden Frachtsätze nachzutragen:

	a. Zuderrüben	b. Rübenschnittabfälle
Frachtsätze für 100 kg in Markt		
Birstadt	0,23	0,17,
Goddelau-Erfelden	0,25	0,19,
Griesheim bei Darmstadt	0,26	0,20,
Käferthal (Wohlgelegen)	0,18	0,14,
Lorsch	0,22	0,15,
Stockstadt am Rhein	0,24	0,18.

Ferner ist auf Seite 42 dieses Nachtrags bei Oberbach-Bingen der Frachtsatz in Stückgut von 3,70 auf 1,85 richtig zu stellen und auf Seite 27, 28 und 29 der Stationsname „Sinzheim“ in „Sinsheim“ abzuändern.

Nr. 59309. B. Bei Sendungen nach Oldenburg ist darauf zu achten, daß im Frachtbrief genau vorgeschrieben ist, ob die Station Oldenburg in Holstein oder Station

Oldenburg im Großherzogthum gleichen Namens gemeint ist.

Nr. 59377. B. Den Stationen Mannheim, Karlsruhe, Marau, Freiburg, Basel wird k. H. eine Dienstanzweisung, den Curs der Belgisch-Südwestdeutschen Wagenladungen und ganzen Stückgutwagen enthaltend, zugehen. Dieselbe ist bezüglich der diesseitigen Strecke auf Grund der zur Ausgabe kommenden Beförderungsvorschriften für den kommenden Winterdienst zu berichtigen.

Nr. 59451. B. Den Dienststellen werden k. H. die Güterbeförderungsvorschriften für den kommenden Winterdienst zugehen. Es wird hierbei insbesondere auf die anderweitige Beförderungsweise der über Frankfurt a/M. intransitirenden Stückgüter und auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß die für Biertransporte gewährten Transportbegünstigungen fortan auf bestimmt ausgesprochene Zeitabschnitte beschränkt sind. In letzterer Hinsicht sind die Interessenten alsbald geeignet zu verständigen.

Nr. 59485. B. Während der Dauer der auf der Brennrouten eingetretenen Betriebsstörung ist derjenige Deutsch-Italienische Güterverkehr, welcher tarifmäßig über die Brennrouten zu bedienen ist, direct über die Gott-harbroute abzufertigen. Für die betreffenden Sendungen sind bezüglich der Strecken nördlich von Chiasso jeweils die im Theil III des Deutsch-Italienischen Gütertarifs enthaltenen billigsten Schnitttaxen anzuwenden.

Demgemäß haben bis auf Weiteres direct über Schiasso abzufertigen:

1. die diesseitigen Stationen Aglasterhausen, Eberbach, Mauer, Mosbach, Offenau, Rappenu (Station und Saline) und Wimpfen den Verkehr mit den Italienischen Stationen der Gruppe I unter Anwendung der Deutsch-Schweizerischen Schnitttaxen für Modena und
2. die Station Wertheim den Verkehr mit den Italienischen Stationen der Gruppe I, II und IV unter Anwendung der Deutsch-Schweizerischen Schnitttaxen für Brescia.

Im Verkehr aus Italien nach Deutschland wird das gleiche Verfahren beobachtet. Soweit schon derartige Abfertigungen vorgekommen sind, sind dieselben anzuerkennen.

Alle hiernach über die Gotthardroute abgefertigten Sendungen sind gesondert zu rapportiren.

Nr. 59566. B. Zum Tarif für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen der Königl. Württembergischen Staatsbahn und der Main-Neckarbahn vom 1. Dezember 1881 ist mit Gültigkeit vom 1. October 1882 der bezw. 1. November Nachtrag I erschienen.

Exemplare sind den diesseits in Betracht kommenden Uebergangsstationen k. S. zugegangen.

Nr. 59605. B. Mit Wirkung vom 1. September l. J. ist im Westdeutschen Verband für den Verkehr zwischen Württembergischen Stationen einerseits und Stationen der Directionsbezirke Hannover und Oldenburg andererseits ein neuer Tarif (Heft Nr. 6) zur Ausgabe gelangt, durch welchen die bisherigen betreffenden Tarife und Instradierungsvorschriften außer Kraft treten.

Die Instradierung des Verkehrs von Norden nach Süden (nach Württemberg) erfolgt nach Maßgabe der zum Heft 6 erschienenen Instradierungsvorschriften, während für die Verkehrsleitung von Süden (von Württemberg) nach Norden bis auf Weiteres die Bestimmungen des Seitens der Württembergischen Verwaltung ausgegebenen besonderen „Anhangs zu den Instradierungsvorschriften“ Platz zu greifen haben.

Hiebei wird insbesondere darauf hingewiesen, daß insoweit in dem Anhang bezüglich des Verkehrs von Württemberg nach Stationen des Eisenbahndirectionsbezirks Hannover und Oldenburg für einzelne Relationen besondere Routenvorschriften nicht aufgeführt sind, die in der Haupt-

tabelle enthaltenen Instradierungsvorschriften für beide Verkehrsrichtungen gelten.

Die erwähnten Druckfachen werden, sofern dies nicht schon geschehen, den in Betracht kommenden diesseitigen Uebergangsstationen k. S. zugehen.

Die Führung der vorgeschriebenen Transitnachweisungen obliegt nachbenannten Stationen:

der Station Heidelberg
für die Route Bretten-Heidelberg,
Jagstfeld-Heidelberg,
Pforzheim-Heidelberg;

der Station Würzburg
für die Route Würzburg-Mergentheim;
der Station Mergentheim
für die Route Wertheim-Mergentheim;
der Station Osterburken
für die Route Würzburg-Osterburken.

Nr. 59728. B. Für den Mitteldeutschen Verbandsgüterverkehr ist die Dienstanweisung Nr. 41 ausgegeben worden.

Nr. 59851. B. Für den Westdeutschen Verbandsgüterverkehr ist der Nachtrag I der Instradierungsvorschriften zu den Heften Nr. 2 und 4 mit Gültigkeit vom 1. October l. J. ausgegeben worden.

Nr. 59853. B. Für den Mitteldeutschen Verbandsgüterverkehr sind mit Gültigkeit vom 15. October bezw. 15. November l. J. nachbezeichnete Druckfachen ausgegeben worden:

Nachtrag XVIII zum Tarifheft Nr. 1;

Nachtrag XI zum Tarifheft Nr. 3b;

Nachtrag VII zum Tarifheft Nr. 4.

Die benötigten Exemplare werden den betreffenden Dienststellen k. S. zugehen.

Die durch den Nachtrag VII zum Heft 4 in den Verband neu einbezogenen Stationen des Königlichen Eisenbahndirectionsbezirks Magdeburg instradiren wie folgt:

Gatersleben wie Quedlinburg,

Rauenborn wie Aschersleben,

wovon in den bezüglichen Instradierungsvorschriften geeignete Vormerkung zu machen ist.